

Bundesministerium der Verteidigung
Fontainengraben 150
53123 Bonn

Bundesleitung

53115 Bonn, den 24.10.2024
Baumschulallee 18a


www.vbb-bund.de
mail@vbb-bund.de

Betr.: Stellungnahme Entwurf einer Verordnung zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr

hier: Stellungnahme des VBB, Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VBB bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr. Der VBB begrüßt die Absicht des BMVg, die Bundeswehr attraktiver zu machen und die personelle Einsatzbereitschaft zu erhöhen.

Positiv bewertet der VBB die Berücksichtigung der besonderen Belastungen von Auslandsverwendungen wie in Litauen durch die Aufnahme eines neuen Tatbestandes in der Auslandszuschlagsverordnung (Artikel 2 Ziffer 1).

Ebenfalls positiv hervorzuheben sind der von uns lange geforderte Zuschlag für die Ehepartner bei einer Auslandsverwendung (Artikel 2 Ziffer 2). Hierdurch wird die Bereitschaft von Beschäftigten mit Familien, eine Auslandsverwendung auszuüben, nachhaltig unterstützt. Die bisherige alleinige Anwendung für Angehörige des Auswärtigen Dienstes war von unseren Mitgliedern vielfach kritisiert worden.

Es gibt militärische Belastungen und Besonderheiten, für die streitkräftespezifische Regelungen gefunden werden müssen. Aber die Möglichkeit einer Vier-Tage-Woche betreffen alle Statusgruppen. Für die zivilen Beschäftigten ist nicht nachvollziehbar, warum sie

hier „vergessen“ worden sind. Solche Ungleichbehandlungen schaden dem Zusammenhalt in der Bundeswehr und führen zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft.

Im Einzelnen:

1. Art 2, Ziffer 1 (Auslandszuschlagsverordnung)

Der VBB begrüßt die Aufnahme eines neuen Tatbestandes (§ 2 Abs. 1, neue Nr. 1) zur Abgeltung außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen.

2. Art 2, Ziffer 2 (Auslandszuschlagsverordnung)

Der Ehegattenzuschlag bei Empfängern von Auslandsdienstbezügen wird nun auch an Besoldungsempfänger außerhalb des Auswärtigen Dienstes ermöglicht. Der VBB begrüßt diese Regelung ausdrücklich, weil bei allgemeinen Auslandsverwendungen auch außerhalb des Auswärtigen Dienstes dieselben Nachteile beim Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge für die mitausreisenden Eheleute entstehen, die ihre zuvor ausgeübte sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgeben müssen und auf Grund des Zeitraums des Auslandsaufenthaltes keine angemessene soziale Altersabsicherung aufbauen können.

3. Art 4 (Auslandstrennungsgeldverordnung)

Mit der Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung kann das Bundesministerium der Verteidigung in seinem Geschäftsbereich der Trennung Lediger ohne eigene Wohnung von ihrem „Lebensmittelpunkt“ im Inland in Auslandsverwendungen mit einer höheren finanziellen Belastung für Heimfahrten in angemessener Weise Rechnung tragen. Die Neuregelung wird dem gesellschaftlichen Wandel und den Bedarfen insbesondere der jüngeren Bundeswehrangehörigen in Auslandsverwendungen gerecht, und daher vom VBB begrüßt.

4. Art 5, Ziffer 2 (Soldatenarbeitszeitverordnung)

Hier wird die Vier-Tage-Woche für Soldatinnen und Soldaten ermöglicht.

Die Begründung gilt auch für die Beamtinnen und Beamten und entsprechend für die Tarifbeschäftigten: „Die Flexibilisierung der Verteilung der Wochenarbeitszeit von regelmäßig 41 Stunden auf die Wochentage zählt zu den modernen Arbeitszeitmodellen, die für eine erfolgreiche Personalgewinnung und -bindung zuneh-

mend wichtiger werden.“ und „Die grundsätzliche Ermöglichung kann die Dienstzufriedenheit derjenigen erhöhen, denen ein solches Modell eingeräumt wird.“

Es ist völlig inakzeptabel, dass der Dienstherr eine einseitige Bevorzugung der Soldatinnen und Soldaten vorsieht. Die gerne benutzte Vokabel des „bundeswehrgemeinsamen Ansatzes“ gerät durch diese Fassung zur offensichtlich hohlen Floskel.

Mit freundlichen Grüßen

